

# ***Richtlinie***

## ***zur Vergabe von Zuwendungen für Veranstaltungen/ Projekte im kulturellen und sportlichen Bereich durch die Stadt Hagenow***

Aufgrund der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Hagenow vom 24.11.2016 wird folgende Richtlinie zur Vergabe von Zuwendungen für Veranstaltungen/ Projekte im kulturellen und sportlichen Bereich durch die Stadt Hagenow erlassen:

### ***1. Vorbemerkung***

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport der Stadtvertretung Hagenow vergibt die im jeweiligen Haushaltsplan festgesetzten Mittel zur Kultur- und Sportförderung nach der nachstehenden Richtlinie.

### ***2. Rechtsgrundlage***

Die Stadt Hagenow fördert kulturelle und sportliche Vorhaben auf der Grundlage der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommerns (Art. 16, Abs. 1) und der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommerns (§ 2 Abs. 2).

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

### ***3. Gegenstand der Förderung***

Besondere Förderungswürdigkeit besitzen Projekte, Vorhaben, Veranstaltungen und Initiativen der allgemeinen Kunst-, Kultur- und Heimatpflege sowie des Breitensportes,

- die als Ergänzungen zum herkömmlichen Kulturangebot und Vereinssport durchgeführt werden
- die ortsbezogen sind, die Kulturszene und die Sportartenvielfalt bereichern und eine möglichst große Breitenwirkung haben
- die beispielgebend, gemeinschaftsfördernd sowie von öffentlicher Bedeutung für unsere Stadt bzw. Ortsteile sind
- die überregionalen Charakter haben
- die die Vereinsarbeit fördern und unterstützen.

### ***4. Zuwendungsempfänger***

Zuwendungsempfänger können insbesondere Vereine, Verbände, gemeinnützige Gesellschaften und Kirchen sein.

## **5. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 5.1. Die Gewährung von Zuschüssen setzt voraus, dass der Antragsteller in der Stadt Hagenow bzw. in den Ortsteilen ansässig ist.
- 5.2. Die Förderanträge sind mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Stadtverwaltung, Abt. Kultur und Sport, zu stellen.  
Anträge auf Projektförderung sind möglichst zeitnah, spätestens bis zum 15.11. eines laufenden Haushaltsjahres, zu stellen.

## **6. Art und Umfang der Zuwendung**

- 6.1. Die Bewilligung der Förderung erfolgt grundsätzlich in Form einer Anteilsfinanzierung.
- 6.2. Bei Anerkennung der Förderwürdigkeit sollte die Höhe des Zuschusses  $\frac{1}{3}$  der förderfähigen Gesamtkosten, höchstens aber 500,00 EUR, betragen.
- 6.3. Nichtförderfähig sind Projekte mit kommerziellem Charakter, Aufwendungen für Genussmittel und Verpflegung (außer internationale kulturelle und sportliche Aktionen).

## **7. Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren**

- 7.1. Zuschüsse nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag auf einem von dem Team - Innere Verwaltung, Kultur und Sport - vorgegebenen Formblatt gewährt.
- 7.2. Dem Antrag sind beizufügen:
  - eine ausführliche Beschreibung der Maßnahme (Ziel, Zweck, Art, Zeit und Inhalt)
  - ein Kostenplan (detaillierte Aufstellung der Ausgaben)
  - ein Finanzierungsplan. (Der Finanzierungsplan muss die Eigenmittel, die Beteiligung der Stadt und gegebenenfalls die Förderbeiträge Dritter enthalten.)
- 7.3. Der Fachausschuss Schule, Kultur und Sport entscheidet über die Förderfähigkeit und Bewilligung der Anträge.
- 7.4. Der Antragsteller erhält bei einer Bewilligung einen schriftlichen Bewilligungsbescheid.
- 7.5. Ein zahlenmäßiger Verwendungsnachweis ist baldmöglichst, spätestens 3 Monate nach der Maßnahme, bei der Stadtverwaltung Hagenow, Team Innere Verwaltung, Kultur und Sport, vorzulegen.  
Der Nachweis hat durch Kopien aller Rechnungen bzw. Quittungen für die Gesamtfinanzierung zu erfolgen.  
Die Aufbewahrung der Originalbelege erfolgt beim Antragsteller. Die Stadtverwaltung Hagenow ist berechtigt, Bücher, Belege und Unterlagen der bezuschussten Maßnahme einzusehen und zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Die Aufbewahrungsfrist der Belege beträgt fünf Jahre.

7.6. Der Zuwendungsempfänger ist zur Rückzahlung verpflichtet, wenn

- der Antragsteller den Zuwendungsbescheid mit Angaben erwirkt hat, die unrichtig und unvollständig waren,
- die Zuwendung nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet wurde.

7.7. Erreichen die tatsächlich belegten Gesamtausgaben einer geförderten Veranstaltung nicht die im Kostenplan ausgewiesene Höhe, ist die Fördersumme anteilig zurückzuzahlen.

7.8. Bei einer geförderten nicht durchgeführten Veranstaltung, muss die gesamte bewilligte Fördersumme umgehend zurückgezahlt werden.

## **8. Besondere Förderungsbereiche des Sportes**

8.1. Bezuschussung der Übungsleitertätigkeit für Übungsleiter ohne Lizenz in den Sportvereinen.

Der Zuwendungsbetrag richtet sich nach dem Stand der zur Verfügung stehenden Mittel (Gesamtbetrag laut Haushalt abzüglich der bereits bewilligten Mittel) und der entsprechenden Anzahl der Übungsleiter ohne Lizenz.

Die Angaben zu den Übungsleitern ohne Lizenz sind durch den Vorstand des jeweiligen Vereins zu erbringen und zu unterzeichnen.

8.2. Zuwendungen für Freizeit- und Breitensportveranstaltungen (Kinder-, Dorf- und Stadtsportfeste der Ortsteile und der Stadt Hagenow): max. 250,00 EUR

## **9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Vergabe von Zuwendungen für Veranstaltungen/Projekte im kulturellen und sportlichen Bereich durch die Stadt Hagenow vom 12.06.2001 außer Kraft.

Hagenow, den 29.11.2016

Thomas Möller  
Bürgermeister